



Mit der 29. KFG-Novelle wurde neben der Winterreifenpflicht für Schwerfahrzeuge (Lkw und Busse) auch eine Winterreifenpflicht für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg eingeführt.

Anders als bei Schwerfahrzeugen gilt die Winterreifenpflicht für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg nur dann, wenn sie bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen (wie z.B. Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis) von 1.11. bis 15.4. in Betrieb genommen werden. Die Verwendung von Sommerreifen auf schnee- oder eisfreier Fahrbahn ist nicht verboten und führt somit auch nicht zu versicherungsrechtlichen Konsequenzen.

Als Winterreifen gilt ein solcher, der eine Mindestprofiltiefe von 4 mm bei Radialreifen bzw. 5 mm bei Diagonalreifen aufweist und mit der Bezeichnung "M+S", "M.S" oder "M&S" versehen ist.

Versicherungsrechtliche Auswirkungen:

- In der Kaskoversicherung muss das Fehlen der Winterreifen kausal für den Unfall sein; es tritt somit keine Leistungsfreiheit ein, wenn der Unfall auch mit montierten Winterreifen eingetreten wäre. Weiters sind auch andere Faktoren zu berücksichtigen wie z.B. überhöhte Geschwindigkeit, Reaktionsverzögerung, Ermüdung oder Alkohol).
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist ein Regress bis EUR 11.000,- wegen Gefahrenerhöhung möglich, wenn ein Dauerzustand vorliegt; dies wäre z.B., wenn beharrlich mit Sommerreifen auf Schneefahrbahnen gefahren wird. Auch hier muss natürlich das Fehlen der Winterreifen kausal für den Unfall sein.

Sowohl in der Kasko- als auch Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine genaue Beurteilung immer nur im Einzelfall möglich.

Zum Thema Ganzjahres- bzw. Allwetterreifen: Diesen Begriff gibt es im Gesetz nicht, diese können somit nur dann als Winterreifen in Betracht kommen, wenn sie die Kennzeichnung "M und S" - wie oben beschrieben - aufweisen.